

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- I. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“). Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an.
- II. Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Käufers hinsichtlich des Vertrags (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, also in Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail) abzugeben.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- I. DMAG übersendet dem Käufer ein Angebot zu der Bestellung, in dem alle Positionen mit Artikelnummern und Beschreibungen aufgeführt sind. Alle Skizzen und Abbildungen der Bestellung sind ergänzende Unterlagen und für die Ausführung der Bestellung nicht verbindlich. Bestellabbildungen können einige Details (z.B. Griffe, Arbeitsplattendekore, Einbaugeräte) enthalten, die schematisch gekennzeichnet sind und keine exakten Kopien der bestellten Artikel oder Farben darstellen.
- II. Der Käufer hat das Angebot sorgfältig zu lesen und zu prüfen. Nach Einigung über alle Positionen bestätigt der Käufer den Auftrag mit seiner Unterschrift oder per E-Mail.
- III. Vorauszahlung der Rechnung durch den Kunden bedeutet, dass der Käufer das in der Rechnung angegebene Angebot in vollem Umfang angenommen hat und mit allen bestellten Waren einverstanden ist.
- IV. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- V. Die Eigenschaften und die Beschaffenheit der gelieferten Ware und deren technische Daten ergeben sich aus den Herstellern Katalogen beigefügten bzw. darin enthaltenen technischen Unterlagen und Beschreibungen und werden ausdrücklich Vertragsbestandteil hinsichtlich der Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

- I. DMAG garantiert die Zusammenstellung und Ausstattung der geplanten Möbelteile zu dem angegebenen Verkaufspreis. Die Preisgarantie gilt zunächst bis zum Ende des laufenden Jahres. Unsere Berechnungsbasis erfolgt nach Materialpreisbasis des Herstellers pro Massen, Modell und Materialien, für die der Käufer sich entschieden hat.
- II. Die genannten Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.
- III. Der Kunde kann für einen im Voraus mit uns vereinbarten Betrag (ab 250 Euro) technische Skizzen mit Anschlussmarkierungen (Installationsplan) für seine Handwerker erwerben. Bestellt der Kunde die Küche zu einem späteren Zeitpunkt, erstatten wir diesen Betrag auf die Gesamtkosten der Küche.
- IV. Der Käufer ist dazu verpflichtet, fällige Beträge rechtzeitig zu begleichen. Bei verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung von Rechnungen wird eine Mahngebühr in Höhe von 30 € erhoben. Kunden werden darauf hingewiesen, dass die Nichtzahlung von fälligen Beträgen zusätzliche Gebühren nach sich ziehen kann und wir uns das Recht vorbehalten, weitere Schritte zur Einziehung der ausstehenden Beträge einzuleiten.
- V. Vor der Vollzahlung der Rechnung vom Käufer bleibt die bestellte Ware unser Eigentum.

§ 4 Änderungsvorbehalt

- I. Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster oder Abbildung verkauft. Unwesentliche, dem Käufer zumutbare Farb- und Maserabweichungen, insbesondere bei Holz- und Stein-Oberflächen sind zulässig. Sollte ein Muster aus einem unterschriebenen Kaufvertrag auslaufen, so ist dem Kunden dies spätestens vor der Bestellung mitzuteilen.

§ 5 Lieferzeit

- I. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Vorkassenzahlung laut der Rechnung und Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- II. Lieferverzug, der in dem Organisationsbereich unserer Hersteller begründet ist, setzt uns nicht in Verzug.
- III. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus.
- IV. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

§ 6 Aufmaß - Montage

- I. Der Käufer kann uns entweder selbst oder durch seinen Vertreter/Architekten/Designer die erforderlichen Raummaße zusammen mit einem Grundrissplan übermitteln. In diesem Fall ist der Kunde für die Richtigkeit der Maße verantwortlich.
- II. DMAG kann alle erforderlichen Abmessungen in einem Aufstellungsraum des Käufers zu einem im Voraus vereinbarten Termin und gegen einen im Voraus vereinbarten Betrag (ab 50 Euro) vornehmen. Für ein zuverlässiges Aufmaß ist die Mitwirkung des Käufers erforderlich. Der endgültige Aufstellungsort muss zum Zeitpunkt der Messung zugänglich sein, die Wände müssen verputzt sein (oder dem gewünschten Endzustand entsprechen), und die Bodenkonstruktion muss in Bezug auf die gewünschte Höhe klar definiert sein.
- III. Wenn die Räumlichkeiten des Käufers nicht gemäß den Planungsvorgaben des Verkäufers vorbereitet sind (insbesondere die Elektro- und Wasserversorgung), ist der Verkäufer nicht für Änderungen der Planung während der Installationsarbeiten verantwortlich. Der Verkäufer kann auch die Montage verweigern, bis der Kunde die Unstimmigkeiten beseitigt hat, und dem Käufer die zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen.
- IV. Hat der Käufer hinsichtlich der Montage aufzuhängender Einrichtungsgegenstände Bedenken, wegen Eignung der Wände, so hat er dies dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- I. Bis zur Erfüllung aller Forderungen bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers. Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln. Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter, sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Verkäufer im Falle einer nicht erfolgten oder nicht vertragsmäßigen Leistung des Käufers vom Vertrag zurückgetreten, kann er die Vorbehaltsware vom Käufer heraus verlangen. Schadensersatzansprüche des Verkäufers sind dadurch nicht ausgeschlossen.

- II. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden entsprechend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten durchführen lassen.

§ 8 Gefahrübergang und Mangel

- I. Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung der Ware den Preis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe der Ware an den Käufer auf diesen über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist. Sollte der Käufer verhindert sein, die Warenannahme persönlich durchzuführen, ist er berechtigt im Voraus eine dritte Person zu benennen, die ihn diesbezüglich vertreten darf.
- II. Bei einem Mangel an der gelieferten Ware ist der Verkäufer, nach eigener Wahl, zur Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung berechtigt. Alle Mängel sind innerhalb von 3 Tagen nach Annahme der Ware dem Verkäufer zu melden. Spätere Mangelmitteilungen werden nicht akzeptiert. Mangel aufgrund von Fremdverschulden (insb. durch den Käufer) können von DMAG nicht kostenfrei ausgebessert werden.

§ 9 Einbau kundeneigener Geräte

- I. Einbau jedes einzelnen Gerätes wird zusätzlich zum eigentlichen Montagepreis laut Preisliste des Verkäufers (ab 59,00€ pro Gerät inkl. MwSt.) berechnet.
- II. Bereits in Betrieb befindliche Elektrogeräte können in der Küchenplanung berücksichtigt werden, wenn die Bedienungsanleitung und die Information zur Installation vorliegen und das Produkt zweifelsfrei identifiziert werden kann.
- III. Neue Geräte (originalverpackt, Bedienungsanleitung und Informationen zur Installation liegen vor) müssen im Planungsprozess mit vollständigen Produktinformationen (z.B. Typennummer, Hersteller o.ä.) bekannt gemacht werden.
- IV. Der Verkäufer garantiert bei der Installation eine fachgerechte Montage. Eine Haftung für den ordnungsgemäßen Betrieb kann weder vom Monteur, noch von DMAG übernommen werden.

§ 10 Verletzung der Abnahmepflicht

- I. Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm vom Verkäufersgesetzten angemessenen Frist unter Verletzung seiner Pflichten aus dem Schuldverhältnis die fällige Abnahme verweigert, kann der Verkäufer Schadensersatz statt der Leistung verlangen, es sei denn, der Käufer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Dauert die Verzögerung länger als zwei Wochen, so hat der Käufer die entstandenen Lagerkosten zu tragen. Der Verkäufer kann sich zur Lagerung eines Spediteurs bedienen.

§ 11 Rücktritt und Warenrücknahme

- I. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die bestellte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Waren durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Waren durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.
- II. Der Verkäufer ist von der Lieferpflicht frei, wenn 1) der Hersteller die Produktion der bestellten Waren endgültig eingestellt hat, wenn 2) die endgültige Nichtbelieferung des Verkäufers auf höherer Gewalt beruht, und der Verkäufer in den vorgenannten beiden

Fällen (1 und 2) die bestellten Waren nicht zu für ihn zumutbaren Bedingungen beschaffen kann, sofern 1) diese Umstände erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind und 2) der Verkäufer die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat. Über die genannten Umstände hat der Verkäufer den Käufer spätestens vor Bestellung oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu benachrichtigen. Der Verkäufer hat die Gegenleistungen des Käufers unverzüglich zu erstatten. Im Falle von Elektrogeräten hat der Verkäufer dem Käufer ein Nachfolgermodell zu empfehlen.

§ 12 Gewährleistung

- I. Der Verkäufer leistet grundsätzlich Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Nach einer Frist von 12 Monaten liegt die Beweislast beim Kunden, sodass dieser nachweisen muss, dass ein Mangel durch fehlerhafte Lieferung und Leistung entstanden ist.

§ 13 Datenschutz

- I. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Käufer erhoben und verarbeitet werden, werden von uns unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

§ 14 Datenschutz

- I. Die Unwirksamkeit einer der oben genannten Festlegungen betrifft nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Sie wird von den Parteien durch eine solche ersetzt, die dem ursprünglich Gewollten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglichst nahekommt.

Stand: März 2023